



KUND M A C H U N G

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses für die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates gem. § 94 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 in Verbindung mit § 6 der Durchführungsverordnung zum Kärntner Jagdgesetz, LGBl. Nr. 113/1978 und 1/1981.

Das Wählerverzeichnis für die am **08. November 2020** stattfindende Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet Keutschach am See liegt vom **Mittwoch 16.09.2020 im Gemeindeamt Keutschach am See (BürgerInnenbüro EG)** 9074 Keutschach 1, durch 10 Tage, das ist bis zum **Freitag 25.09.2020** an den angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht auf :

Mittwoch	16. September 2020	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	17. September 2020	08:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	18. September 2020	08:00 bis 12:00 Uhr
Samstag	19. September 2020	-----
Sonntag	20. September 2020	-----
Montag	21. September 2020	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	22. September 2020	08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch	23. September 2020	08:00 bis 12:00 Uhr und von
		15:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	24. September 2020	08:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	25. September 2020	08:00 bis 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen (§ 6 Abs. 3 der DVO, LGBl. Nr. 113/1978). Innerhalb dieser Frist kann auch jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis beim Gemeindeamt Keutschach am See schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nichtwahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Einsprüche müssen beim Gemeindeamt Keutschach am See, 9074 Keutschach 1 noch vor Ablauf der Einsichtsfrist, das ist der 25. November 2020, einlangen.

Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Der Einspruch ist zu begründen. Alle Einsprüche, auch unbegründete, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erste Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.


Karl Dovyjak
Bürgermeister

Angeschlagen am:

14. August 2020

Abgenommen am: